# Förderrichtlinien des Studierendenrates

der Eberhard Karls Universität Tübingen

In der Fassung vom 19.12.2016 mit Anpassungen durch Antrag vom 29.05.2017.

### Titel 1. Allgemeine Förderbedingungen.

- §1 Gesetzliche Grundlage. Eine Förderung kann nur im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und Vorgaben der Verfassten Studierendenschaft erfolgen (§§ 65 ff. des Landeshochschulgesetzes). Für den Studierendenrat gelten die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- §1 a Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- **§2 Zugänglichkeit für alle Studierenden.** <sup>1</sup> Geförderte Veranstaltungen und Projekte müssen prinzipiell allen Studierenden offenstehen und möglichst in rauchfreien Räumen abgehalten werden. <sup>2</sup> Veranstaltungen sollen in barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten stattfinden. <sup>3</sup> Nach Möglichkeit sollen Räumlichkeiten der Universität genutzt werden.
- §3 Hinweis auf die Förderung durch den Studierendenrat. (1) <sup>1</sup> Generell soll auf Druckerzeugnissen auf die Förderung durch den Studierendenrat hingewiesen und dafür Sorge getragen werden, dass die Veranstaltung oder das Projekt fakultätsübergreifend beworben wird. <sup>2</sup> Auf Homepages und sonstigen Internetauftritten ist die Förderung durch den Studierendenrat kenntlich zu machen
- (2) <sup>1</sup> Veranstaltungen, die mit über 100 Euro gefördert werden, müssen den Studierendenrat als Förderer in geeigneter Form nennen und diesen auf den Werbemitteln kennzeichnen. <sup>2</sup> Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, soll der Studierendenrat bei der Veranstaltung als Förderer genannt werden.
- **§4 Erwerb von ECTS-Punkten.** (1) Studierende dürfen für geförderte Veranstaltungen und Projekte keine ECTS-Punkte erhalten.
- (2) <sup>1</sup> Entgegen der Regelung des ersten Absatzes können Veranstaltungen und Projekte ausnahmsweise gefördert werden, wenn:
- 1. die Veranstaltung oder das Projekt dem Interesse aller Studierenden zu dienen bestimmt ist und
- 2. wenn die mit ECTS-Punkten honorierte Mitwirkung der Studierenden nicht als regulärer Bestandteil eines Studienplanes vorgesehen ist.

Entgegen der sonstigen Vorschriften dieser Förderrichtlinien sind die Mittel für die Förderung nach Satz 1 aus den gesondert dafür bereitgestellten Qualitätssicherungsmitteln zu gewähren.

## Titel 2. Beantragung der Förderung.

- §5 Form und Frist für die Antragsstellung. (1) Anträge sollen drei Wochen vor Beginn des Förderzeitraums per E-Mail (antraege@stura-tuebingen.de) als PDF-Dokument beim Studierendenrat eingehen.
- (2) Der Antrag muss die Veranstaltung oder das Projekt vorstellen, mit Kontaktdaten versehen sein und eine detaillierte Kalkulation der prognostizierten Ausgaben und Einnahmen enthalten.
- **§6 Persönliche Vorstellung des Antrags.** <sup>1</sup> Bei Anträgen mit einem Volumen von über 200 Euro, die im Studierendenrat zur Abstimmung gestellt werden, müssen Antragstellende oder ein/e Vertreter/in persönlich in der Sitzung des Studierendenrates erscheinen und den Antrag vorstellen. <sup>2</sup> Hiervon kann nur im begründeten Einzelfall abgesehen werden.
- §7 Vorbehalt der teilweisen Streichung. (1) Der Studierendenrat behält sich vor, bei Anträgen einzelne Punkte aus der Finanzierung zu streichen. (2) Insbesondere sind solche Antragsbestandteile zu streichen, die auf die Finanzierung von Geschenken oder auf die Finanzierung von alkoholischen Getränken gerichtet sind.

# Titel 3. Art und Umfang der Förderung.

- **§8** Erstattung von Auslagen. <sup>1</sup> Es werden nur Kosten erstattet, die tatsächlich angefallen sind. <sup>2</sup>Diese müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden. <sup>3</sup> Die maximale Höhe der Erstattung liegt bei der vom Studierendenrat bewilligten Summe.
- **§9 Finanzierung von Fehlbeträgen.** <sup>1</sup> Der Studierendenrat ist Fehlbetragsfinanzierer. <sup>2</sup> Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. <sup>3</sup>Bei der Antragsstellung soll dargelegt werden, inwieweit diese Möglichkeiten geprüft wurden.
- **§10 Gewinnerzielungsabsicht, Spenden.** Veranstaltungen und Projekte, durch deren Durchführung ein Gewinn erzielt werden soll, werden nicht gefördert. Veranstaltungen, mit denen Geldoder Sachspenden für Projekte Dritter eingeworben werden, werden nicht gefördert.
- **§10 a Finanzierung von Honoraren.** Honorare sind nur dann finanzierbar, wenn sie angemessen, notwendig und im Antrag besonders begründet sind. Die Finanzierung eines Honorars für ein Mitglied der eigenen Studierendenschaft findet nicht statt.
- **§11 Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen.** Der Studierendenrat kann auf Antrag Ausfallbürgschaf-ten für Veranstaltungen in vorher festgelegter Höhe übernehmen.
- **§12 Langfristige Förderung von Projekten.** (1) <sup>1</sup> Für Projekte, die langfristig gefördert werden sollen, muss für den Förderzeitraum ein detaillierter Finanzierungsplan vorgelegt werden. <sup>2</sup> Der Förderzeitraum beträgt höchstens ein Jahr. <sup>3</sup> Daran kann sich, sofern dieser vom Studierendenrat durch erneuten Beschluss bewilligt wird, sofort ein neuer Förderzeitraum anschließen. <sup>4</sup> Der Studierendenrat soll darüber mindestens vier Wochen vor Ablauf des vorhergehenden Förderzeitraumes abstimmen.
- (2) <sup>1</sup> Wurde die Förderung bewilligt, müssen semesterweise Rechenschaftsberichte vorgelegt werden. <sup>2</sup> Bei Nichterfüllung dieser Pflicht behält sich der Studierendenrat die vorübergehende oder endgültige Nichtauszahlung der Fördergelder vor.

## Titel 4. Reisekosten; Hotel- und Verpflegungskosten.

- §13 Reisekosten. (1) Reisekosten werden bis zur Höhe des BahnCard 25 Preises erstattet.
- (2) <sup>1</sup> In begründeten Ausnahmefällen können für Autofahrten 0,25 Euro pro Kilometer erstattet werden. <sup>2</sup> Hierfür wird die kürzeste zumutbare Fahrtstrecke zugrunde gelegt.
- (3) <sup>1</sup> Flugreisen müssen im Förderungsantrag begründet werden. <sup>2</sup> Die Anreise per Flugzeug wird grundsätzlich (d.h. im Regelfall) nicht erstattet.
- **§14 Hotel- und Verpflegungskosten.** (1) <sup>1</sup> Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet. <sup>2</sup> Dies gilt unter der Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2.
- (2) ¹ Hotelkosten werden nur auf Antrag mit gesonderter Begründung in Höhe einer Übernachtung inkl. Frühstück im Gästehaus der Universität übernommen. ² Sollte eine Übernachtung im Gästehaus der Universität nicht möglich sein, können Hotelkosten im begründeten Ausnahmefall bis zu einer Höhe von 80€ übernommen werden. ³ Im Übernachtungsfall können auch Verpflegungskosten in Höhe von 20 Euro pro Person abgerechnet werden.

#### Titel 5. Schlussvorschriften.

§15 Leitfaden für die Beantragung von Fördermitteln. <sup>1</sup> Es ist Aufgabe des Arbeitskreises Finanzen, ein Schriftstück zu erstellen, das Studierenden die Beantragung von Fördermitteln erklären und erleichtern soll. <sup>2</sup> Dieses Schriftstück ist bei Änderungen der Förderrichtlinien auf aktuellem Stand zu halten und in Absprache mit dem Arbeitskreis Presse und Öffentlichkeitsarbeit zu publizieren.

**§16 Vorherige Fassungen.** Mit dieser Fassung vom 19.12.2016 verlieren alle vorherigen Fassungen der Förderrichtlinien des Studierendenrates ihre Gültigkeit.